Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Umlegungsstelle
Verf. Nr.: 2025-10635-V10 „Zum Hirtenfeld“

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung nach Baugesetzbuch

Der durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation am 04.05.2026 gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist am 20.06.2026 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung: Boßdorf

Flur: 2	Alte Flurstücke:	311, 313, 315, 317, 318, 321, 324, 326, 336, 339, 340, 341, 355, 406
	Neue Flurstücke:	424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Ausgetauschte und zugewiesene Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt wurden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Kühnauer Straße 164 a-b in 06846 Dessau-Roßlau von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite „Aktuelle Bekanntmachungen in Bodensonderungsverfahren“ im Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht und unter folgendem Link oder QR-Code abrufbar:
https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdp-aktuelle-bekanntmachungen-in-bodenordnungsverfahren.html

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe angerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Dessau-Roßlau, den 22.06.2026

Siegel

Im Auftrag

Robert D. Bätz